
Hygiene- und Verhaltensempfehlungen des BTV für Turnierveranstalter während der Corona-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass sich diese Empfehlungen aufgrund neuer behördlicher Maßnahmen und Regelungen auch kurzfristig ändern können. Außerdem können Städte, Gemeinden oder Landkreise je nach Infektionsgeschehen auch eigene Regelungen erlassen. Diese sind dann vorrangig einzuhalten.

Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer seines Turniers über die vor Ort aktuell geltenden Hygiene- und Abstandsregeln informiert sind.

Generell hat der Turnierveranstalter die Hygiene- und Abstandsregeln im Rahmen seiner Möglichkeiten zu kontrollieren und bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen (Gebrauch von Hausrecht) zu ergreifen.

Der BTV bittet alle Turnierveranstalter und deren Teilnehmer eindringlich, mit der Möglichkeit zur Durchführung von Turnieren bzw. der Teilnahme an Turnieren mehr als verantwortungsbewusst umzugehen!

1. Grundsätzliche Voraussetzungen und oberste Grundregeln

1.1 Entsprechend der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung lassen sich für den bayerischen Turnier-Tennissport (nicht Mannschafts-Tennissport) nachfolgende Empfehlungen ableiten, die für die Vorbereitung und Durchführung von Tennisturnieren beachtet werden sollten.

1.2 Es dürfen nur Tennisturniere im Freien mit ausschließlich Einzelkonkurrenzen veranstaltet werden. Doppelkonkurrenzen sind nicht zulässig.

1.3 Jede Person auf der Anlage wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mind. 1,5 m einzuhalten. Wo dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist von allen Personen ab 15 Jahren, eine FFP2-Maske zu tragen. Bei Kindern zwischen sechs und 15 Jahren ist eine »Alltagsmaske« ausreichend. Auf dem Platz darf diese abgesetzt werden.

Der Turnierveranstalter muss den vorgenannten Mindestabstand von 1,5 m auf der Tennisanlage bei jeder Witterung gewährleisten. Ggf. ist die Teilnehmerzahl bereits bei der Turnierantragsstellung bzw. bei der Erstellung der Ausschreibung entsprechend zu begrenzen. In diesem Zusammenhang möchten wir ganz ausdrücklich an die Vernunft und an das Verantwortungsbewusstsein eines jeden Turnierveranstalters appellieren.

Um speziell bei der Turnierleitung ein erhöhtes Aufkommen von gleichzeitig eintreffenden Personen zu vermeiden, ist ein gestaffelter Beginn im Abstand von 15 Minuten von Vorteil.

Beispiel: Bisher wurden bei einer Anlage mit neun Plätzen auch neun Matches um 9.00 Uhr terminiert. Aktuell ist man gut beraten, wenn man für 9.00 Uhr lediglich drei, für 9.15 Uhr weitere drei und für 9.30 Uhr nochmals drei Matches terminiert.

2. Voraussetzungen vor und während der Meldephase

2.1 Der Turnierveranstalter muss während der Meldephase kommunizieren, dass Personen, die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder die unspezifische Allgemeinsymptome wie

- Erkältungssymptome (Husten, Schnupfen, Halsweh),
- erhöhte Körpertemperatur/Fieber,
- Durchfall,
- Geruchs- oder Geschmacksverlust oder
- respiratorische (Atemnot) Symptomen jeder Schwere aufweisen,

nicht am Turnier teilnehmen dürfen.

2.2 Der Turnierveranstalter darf Anmeldungen zum Turnier nur über die Online-Spielermeldung von mybigpoint zulassen. Über dieses Vorgehen ist sichergestellt, dass je Teilnehmer die Kontaktdaten (Telefonnummer und E-Mailadresse) ausnahmslos vorliegen. Diese sind behördlich vorgeschrieben, um nachträglich Kontaktpersonen eines identifizierten COVID-19-Falles ermitteln zu können. Zudem kann der Turnierveranstalter durch die Verwendung der Verbandssoftware „nuTurnier“ auch die Anwesenheitszeiten der Teilnehmer auf der Anlage dokumentieren.

3. Voraussetzungen vor Ort bei der Durchführung

3.1 Es dürfen nur Tennisturniere im Freien mit ausschließlich Einzelkonkurrenzen veranstaltet werden. Doppelkonkurrenzen sind nicht zulässig. Somit sind auch wieder LK- und DTB-Ranglistenturniere zulässig.

3.2 Zuschauer sind nicht zugelassen. Darunter fallen auch alle Personen, die Teilnehmer ab 18 Jahren begleiten wollen. Nur bei Minderjährigen ist max. eine (1) Begleitperson zulässig.

Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, ist eine Dokumentation aller Begleitpersonen bei Minderjährigen auf der Tennisanlage zu gewährleisten. Zu dokumentieren sind: Name, Vorname, Aufenthaltszeitraum, Telefonnummer oder E-Mail. Dies erfolgt entweder elektronisch oder in Papierform. In Papierform unter Wahrung des Datenschutzes.

3.3 Die Nutzung von Vereinsräumen ist untersagt. Die Clubterrassen dürfen derzeit nicht zum Aufenthalt genutzt werden.

3.4 Ein Desinfektionsmittelspender im Eingangsbereich oder an anderer geeigneter Stelle wird empfohlen.

3.5 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Pausen der Teilnehmer zwischen den einzelnen Matches entsprechend kurz gehalten werden, jedoch nicht gegen die Pausenregelungen in § 40 Ziffer 3 der DTB-Turnierordnung verstoßen.

3.6 Die Nutzung von Umkleiden und Duschen ist nicht zulässig.

3.7 Die Nutzung von WC-Anlagen ist unter Beachtung der Maskenpflicht (FFP2 Masken) und Abstandsregeln zulässig. Auf die Beachtung der Maskenpflicht und Abstandsregeln muss durch einen entsprechenden Aushang hingewiesen werden. In den WC-Anlagen müssen immer ausreichend Einmal-Handtücher und Seife im Spender zur Verfügung stehen. Wo das Händewaschen mit Seife nicht möglich ist, sind Spender mit Desinfektionsmitteln bereitzuhalten.

3.8 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass auf der gesamten Anlage keinesfalls Menschenansammlungen entstehen. Dies betrifft insbesondere den Bereich der Turnierleitung. Hier sind entsprechende Beschilderungen/Markierungen hinsichtlich einem Zugang/Eingang bzw. Ausgang (Leit- und Orientierungsschilder) und zur Einhaltung der Mindestabstandsregeln (1,5 m) vorzusehen.

3.9 Die Turnierleitung darf sich nicht in geschlossenen Räumlichkeiten befinden. Feste bauliche Überdachungen (z. B. Terrassenüberdachungen) oder Zeltdächer (ohne Wände) sind jedoch zulässig.

3.10 Der Turnierveranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Teilnehmer auf den Plätzen Sitzgelegenheiten vorfinden, die den geltenden Abstandsregeln entsprechen. Eine Positionierung der Sitzgelegenheiten auf den gegenüberliegenden Seiten ist von Vorteil.

3.11 Sollten Personen während des Aufenthalts Krankheitssymptome (siehe Ziffer 2.1) entwickeln, so haben sie umgehend das Sportgelände zu verlassen.

4. Gastronomisches Angebot während der Durchführung von Tennisturnieren

Die Gastronomie ist geschlossen. Es ist lediglich die Ausgabe von Speisen und Getränken über die „To Go“ Variante zulässig.